...4...FERTIGUNG

5

Stadtplanungs- und Hochbauamt
I 61/Pl/di

Gaggenau, 05. Februar 1998

Schriftliche Festsetzungen
zum Bebauungsplan "Obere/Untere Birkig, dritte Änderung"
der Großen Kreisstadt Gaggenau

Planungsrechtliche Festsetzungen
(§ 9 Abs. 1 BauGB)

1. Öffentliche Grünflächen
(§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB)

1.1 Die öffentlichen Grünflächen in den Böschungsbereichen der Straßenbaumaßnahme sind nach folgendem Schema zu bepflanzen:

1.1.1 Je 10 lfdm. ein großkroniger Laubbaum (nach Pflanzliste) entlang der beiden Fahrtrichtungen. Ausgenommen sind hiervon die Flächen, auf denen nach den Pflanzgeboten der "Zweiten Änderung des Bebauungsplanes Obere/Untere Birkig" in direkter räumlicher Nähe (maximaler Abstand 5,00 m) bereits Bäume anzupflanzen sind.

Pflanzgebot für großkronige Bäume, Hochstamm, Stammumfang 20 bis 25 cm:

1. Acer platanoides
 Hochstamm mit durchgehendem Leittrieb
2. Ailanthus altissima
3. Aesculus carnea
4. Carpinus betulus
 Hochstamm mit durchgehendem Leittrieb
5. Gleditsia triacanthos
6. Platanus acerifolia
 Hochstamm mit durchgehendem Leittrieb
7. Robinia pseudoacacia "Casque Rouge"
 Hochstamm mit durchgehendem Leittrieb
8. Tilia cordata "Gronnspire"
 Hochstamm mit durchgehendem Leittrieb

1.1.2 Je 8 m² Fläche ist ein Gehölz aus der folgenden Pflanzliste zu pflanzen.

Amelanchier laevis
Chaenomeles Hybriden
Cornus mas
Cornus sanguinea
Cornus stolonifera
Corylus avallana
Forsythia intermedia
Ligustrum vulgare
Prunus serotina
Prunus spinosa
Ribes sanguineum
Rosa canina
Rosa multiflora
Rosa nitida
Rosa pimpinellifolia
Rosa rugosa
Sambucus nigra
Viburnum opulus
Viburnum tomentusum

1.1.3 Je 5 m² Fläche des erweiterten Lärmschutzdammes ist ein Gehölz der Pflanzliste 1.1.2 zu pflanzen.

2. Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft
(§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)

2.1 Auf den nach A, B, und C gegliederten Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft sind im einzelnen folgende Maßnahmen umzusetzen:

2.1.1 A/Extensive Grünlandnutzung

Für die Fläche besteht kein Pflanzgebot. Entfallende Bäume des vorhandenen Streuobstbestandes können ersetzt werden.

2.1.2 B/Streuobstwiesen

Je 100 m² Fläche ist ein regionaltypischer Kern- oder Steinobstbaum (Stammdurchmesser mindestens 5 cm) zu pflanzen. Vorhandene Bäume sind zu erhalten und können in die Berechnung miteinfließen.

2.1.3 C/Extensive Grünlandnutzung, Sukzessionsfläche

Der nicht vom Ausbau des Regenrückhaltebeckens betroffene Vegetationsbestand ist zu erhalten.

3. Hinweise

3.1 Meldepflicht nach § 20 Denkmalschutzgesetz

Bei der Durchführung der Planung besteht die Möglichkeit, daß bisher unbekannte historische Bauteile oder archäologische Fundplätze entdeckt werden. Diese sind gemäß § 20 DschG unverzüglich dem Landesdenkmalamt zu melden. Die Baustelle ist bis zu vier Werktage nach der Meldung in unverändertem Zustand zu erhalten, sofern nicht das Landesdenkmalamt einer Verkürzung dieser Frist zustimmt.

Das Verschweigen eines Fundes oder einer Fundstelle ist ein Verstoß gegen das DschG. Deshalb muß auf die Ordnungswidrigkeitsbestimmungen des § 27 DschG hingewiesen werden.

Flurdenkmale, wie z.B. Bildstöcke, Wegkreuze, historische Grenzsteine, Brunnensteine, steinerne Wegweiser und landschaftsprägende Natursteinmauern sind an ihrer Stelle zu belassen und vor Beschädigungen während der Bauarbeiten zu schützen. Jede erforderliche Veränderung des Standortes ist zu begründen und mit dem Landesdenkmalamt abzustimmen.

3.2 Das Geologische Landesamt Baden-Württemberg empfiehlt die Erkundung der Straßentrasse mittels einiger Schürfe. Für das geplante Regenrückhaltebecken sollte eine Baugrunduntersuchung durchgeführt werden.

Michael Schulz
Oberbürgermeister

STADT 6 GAGGENAU